



TOP 13

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung zu verkaufsoffenen Sonntagen in Karlsbad-Langensteinbach im Jahr 2012

Der Bund der Selbstständigen hat gebeten, auch im Jahr 2012 zwei verkaufsoffene Sonntage festzulegen. Vorgeschlagen wurde der **18.03.2012** anlässlich des Frühjahrsfestes und der **21.10.2012** anlässlich des Kirchweihfestes.

Die Neuregelung des Ladenschlusses ist mit in Kraft treten des Gesetzes über Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) am 06.03.2007 erfolgt. Das neue LadÖG ist die Rechtsgrundlage für die zu erlassende Satzung, welche dieser Vorlage beigegeben ist.

Im LadÖG ist die Anhörung der kirchlichen Stellen vor Erlass einer Satzung zu verkaufsoffenen Sonntagen gefordert. Die Kirchen sind von uns angehört worden. Dabei geht es nicht um eine grundsätzliche Stellungnahme zur Durchführung solcher verkaufsoffener Sonntage sondern lediglich um die Möglichkeit, örtliche Bedürfnisse der Kirchen bei der Terminierung berücksichtigen zu können. Eine Antwort lag bei Erstellung der Vorlage noch nicht vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Damen und Herren Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten die beigegebene Satzung über den Ladenschluss in Karlsbad-Langensteinbach am 18.03.2012 und am 21.10.2012 zu beschließen.

Vermerke der Verwaltung:

TOP vertagt →

TOP behandelt →

Abstimmung: ja → nein → enthalten →

Sonstiges: _____ (Augenstein)

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe**

**SATZUNG ÜBER DEN LADENSCHLUSS
IN KARLSBAD-LANGENSTEINBACH
AM 18.03.2012 UND AM 21.10.2012**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 08.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zulässige Öffnungszeiten

Aus Anlass des „Frühlingsfestes“ dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg im Ortsteil Langensteinbach am Sonntag, dem 18. März 2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Aus Anlass des „Kirchweihfestes“ dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg im Ortsteil Langensteinbach am Sonntag, dem 21. Oktober 2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg; sie können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsbad, 08.02.2012

Rudi Knodel
Bürgermeister